

Gemeinde/Stadt¹⁾ _____
Landkreis _____
Wahlkreis _____

Wahlbekanntmachung

1. Am _____
findet die
statt.

Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G–P
Wahlraum: Realschule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G–P
Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.
Wahlraum: Grundschule des Teilortes N.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____
bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der
Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr
in _____ zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in grauem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in schwarzem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten (des Direktbewerbers) in der Weise ab, daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Graudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme zur Wahl einer Landesliste einer Partei in der Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Listenstimme ist in der Regel die wichtigere Stimme, da mit ihr über die Anzahl der Abgeordneten der einzelnen Parteien im Landtag entschieden wird (§ 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag).

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

_____, den _____

Das Bürgermeisteramt

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.